

Lehrkräfte für besondere Aufgaben – rechtswidrig befristet!?

Am 01. Juni 2011 fällte das Bundesarbeitsgericht ein Urteil, das in seinen Grundsätzen auch Auswirkungen auf die Befristung der Verträge von Lehrkräften für besondere Aufgaben (Lehrkraft fbA) an unserer Hochschule haben kann.

Eine an einer Hochschule in Baden-Württemberg angestellte Lektorin (Lehrkraft fbA für Japanisch) hatte auf Entfristung ihres Arbeitsvertrags geklagt mit der Begründung, dass die Befristung nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) rechtswidrig sei.

Das Bundesarbeitsgericht hatte der Klägerin Recht gegeben und festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis nicht aufgrund der Befristung geendet hatte und das beklagte Land die Kosten des Rechtsstreits zu tragen habe.



Zu den Entscheidungsgründen:

Sinn und Zweck des WissZeitVG ist, „den spezifischen Bedürfnissen wissenschaftlicher Einrichtungen Rechnung“¹ (37bb) zu tragen. Deshalb kann „aus Gründen der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung und zur Sicherung der Innovation in Forschung und Lehre die Möglichkeit eingeräumt [werden], Arbeitsverhältnisse sachgrundlos mit einer Höchstbefristungsdauer zu befristen“. (37bb)

Damit wurde vom Gericht eindeutig darauf verwiesen, dass das „wissenschaftliche

und künstlerische Personal“ nach § 1 Abs. 1 Satz 1 WissZeitVG auf diejenigen Beschäftigten zutrifft, bei denen „die wissenschaftlichen Dienstleistungen zeitlich überwiegen oder zumindest das Arbeitsverhältnis prägen“ (35a) und bei denen „die Beschäftigung zumindest typischerweise auf eine Promotion und/oder Habilitation zielt“. (28b)

Da diese Tätigkeits- und Stellenmerkmale nicht auf die Klägerin zutreffen, kann sie im Sinne des WissZeitVG nicht zum wissenschaftlichen Personal gezählt werden. „Dem steht nicht entgegen, dass nach § 42 HRG Lehrkräfte für besondere Aufgaben zum wissenschaftlichen Personal der Hochschulen zählen.“ (42 (4))

Auch die landesrechtliche Definition des § 44 Abs. 1 Hochschulgesetz (HSchulG) BW (vergleichbar mit § 46 HSchulG Rhld-Pf), wonach neben den Hochschullehrer/innen und den wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen auch die Lehrkräfte fbA gehören, die „überwiegend technische und praktische Fertigkeiten sowie Kenntnisse in der Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Methoden“ (§ 54 Abs. 1 HSchulG BW, vergleichbar mit § 58 HSchulG Rhld-Pf) vermitteln, kann der Begriff „wissenschaftliches und künstlerisches Personal“ nicht auf das WissZeitVG übertragen werden.²

¹ Dieses und die nachfolgenden Zitate sind dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 01.Juni.2011, 7 AZR 827/09 entnommen. Nachzulesen unter: <http://www.bundesarbeitsgericht.de> > Entscheidungen > 7 AZR 827/09.

² Anmerkung des Personalrats: Nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) § 99 (2) gehören die Lehrkräfte für besondere Aufgaben genauso zu den „Beschäftigten mit überwiegend wissenschaftlicher Tätigkeit“ wie auch „wissenschaftliche und künstlerische Beschäftigte“. Dies bedeutet, dass gemäß §81 LPersVG der Personalrat bei personellen Einzelmaßnahmen nur dann die Mitbestimmung geltend machen kann, wenn das Mitglied dieser Beschäftigtengruppe das beantragt.

„Es kommt nicht auf Begriffsbezeichnungen oder Zuordnungsdefinitionen nach den landeshochschulrechtlichen Regelungen an. Dies ergibt eine am Wortlaut und an der Systematik sowie an Sinn und Zweck orientierte Auslegung des WissZeitVG.“ (26(2))

Das Gericht stellte weiterhin fest, dass die Lehraufgaben der klagenden Lektorin weder ihrer eigenen Qualifikation dienen noch eine wissenschaftliche Betätigung darstellen, da die Lehrtätigkeit „rein sprachvermittelnd, also ohne eigenverantwortliches Einbringen eigener, neuer Erkenntnisse“ (37) erfolgte.

„Wissenschaftliche Betätigung ist eine Lehrtätigkeit aber nur dann, wenn dem Lehrenden die Möglichkeit zur eigenständigen Forschung und Reflexion verbleibt; die wissenschaftliche Lehrtätigkeit ist insofern von einer unterrichtenden Lehrtätigkeit ohne Wissenschaftsbezug abzugrenzen. Überwiegend mit der bloßen Vermittlung von Sprachkenntnissen betraute Fremdsprachenlektoren unterfallen dem Begriff des

wissenschaftlichen Personals nach § 1 Abs. 1 Satz 1 WissZeitVG daher in der Regel nicht.“ (35a)

Die Klägerin kann auch nicht nach Teilzeit- und Befristungsgesetz befristet beschäftigt werden, da eine Vorbeschäftigung an der betreffenden Hochschule bestand.

Aufgrund dieses Urteils raten wir allen Lehrkräften für besondere Aufgaben, deren Vertrag nach WissZeitVG befristet ist, ihre Entfristung so bald wie möglich bei der Hochschulleitung (Abteilung Personal) zu beantragen.

Sollte die Abteilung Personal Ihren Entfristungsantrag nicht bewilligen, raten wir Ihnen, Ihre Gewerkschaft um Rechtsbeistand zu bitten. Denn auch das vorliegende Urteil wurde durch die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) betreut, die der klagenden Lektorin Rechtschutz gewährte.

Beachten Sie dabei, dass **Entfristungsklagen spätestens drei Wochen nach Befristungsende eingereicht werden müssen.**

JGU onlineSHOP

Wussten Sie schon, dass die Johannes Gutenberg-Universität einen online-SHOP hat? Nun fragen Sie sich bestimmt: Was kann ich mir dort kaufen? Abgeschriebenes Mobiliar? Gebrauchte Reagenzgläschen? Oder gar veraltete Seminararbeiten?

Nein, nichts von alledem!

In unserem universitätsinternen online-SHOP bekommen Sie T-Shirts, Jogginghosen, Taschen und Accessoires.



Die Verbindung zu einer – sprich unserer – Universität stellt das JGU

logo her. Wer also Interesse an diesen Artikeln hat, sollte sich dort mal einloggen. Doch wo finden Sie diesen Shop? Der ist gut versteckt auf den Seiten der „Öffentlichkeitsarbeit“, die seit geraumer Zeit KOM (Kommunikation und Presse) heißt.

Hier die Adresse, damit das Suchen ein Ende hat: <http://www.uni-mainz.de/presse> >JGU onlineSHOP.